**Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Helmut Seifen MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6672

A10

28. März 2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
231
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Bericht der Landesregierung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach § 82a Absatz 6 des Hochschulgesetzes und § 73a Absatz 6 des Kunsthochschulgesetzes berichtet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft dem Landtag hinsichtlich der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand. Aufgrund der Unterzeichnung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der damit verbundenen Verlängerung der Verordnung für das Sommersemester 2022 besteht Anlass zum Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlage

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4467
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

Bericht
betreffend den Erlass einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Nach § 82a Absatz 6 des Hochschulgesetzes und § 73a Absatz 6 des Kunsthochschulgesetzes berichtet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung, die auf der Grundlage des § 82a Absatz 1 bzw. Absatz 3 des Hochschulgesetzes und § 73a Absatz 1 bzw. Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes erlassen worden ist, unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.

Am 28. März 2022 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung unterzeichnet worden. Sie wird alsbald im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes verkündet werden. Nach Artikel 2 dieser Verordnung werden die Änderungen mit Ausnahme der Änderungen zu § 9a am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Gern informiere ich Sie über die Inhalte der Änderungen und füge als Anlage den Text der Änderungsverordnung in der förmlichen Fassung sowie in einer in sich lesbaren Fließfassung mit Begründung bei.

Gegenüber der noch aktuell geltenden Fassung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

§ 6 – Online-Prüfungen
Die Berechtigung der Hochschulen, Online-Prüfungen nach § 6 der Verordnung durchzuführen, soll für das Sommersemesters 2022 die Ausnahme darstellen. Grundsätzlich finden wieder die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungen (in Präsenz) statt. Es ist den Hochschulen möglich, durch Änderung der Prüfungsordnung dauerhaft bzw. unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie Online-Prüfungen einzuführen, vgl. § 64 Absatz 2 Satz 2 Hochschulgesetz.

§ 7 – Prüfungsrechtliche Erleichterungen
Die Befugnisse des Rektorats, hinsichtlich der Abnahme von Prüfungen von Prüfungsordnungen abweichende Regelungen zu erlassen, werden für das Sommersemester 2022 angesichts der Entwicklung der pandemischen Lage zurückgeführt. Aufgrund einer weitgehenden Rückkehr zum Regellehrbetrieb in Präsenz können die Regularien der Prüfungsordnungen wieder greifen. Einzelne der bisherigen Befugnisse bleiben erhalten, um den durch die Epidemie verursachten Einschränkungen

der vorangegangenen Semester – etwa mit Blick auf die Verlagerungen des Prüfungsgeschehens über Semestergrenzen hinweg – auch weiterhin organisationsrechtlich Rechnung tragen zu können.
Anders als in den vorangegangenen Semestern werden die Freiversuchs- und Rücktrittsregelungen nur nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates ermöglicht; fehlen solche, gelten die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung.

§ 8 – Lehrveranstaltungen
Die Durchführung des Lehrbetriebs findet im Sommersemester 2022 in der Regel in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen sind digitale Lehrformate, die eine Präsenzlehrveranstaltung vollständig ersetzen, zulässig. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass die Hochschulen im Lichte des Grundsatzes regelmäßiger Präsenzlehre verantwortungsvoll mit den Ausnahmen umgehen werden.

Durch die Beibehaltung der Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 2 ist darüber hinaus die Durchführung von Online-Lehrveranstaltungen zulässig, wenn das Ministerium feststellt, dass das Infektionsschutzrecht oder die auf seiner Grundlage erlassenen Regelungen es nicht mehr zulassen, dass die Lehrveranstaltungen der Hochschule überwiegend in Präsenz durchgeführt werden.

§ 9a – Individualisierte Regelstudienzeit
Die für das Wintersemester 2021/2022 geltende Regelung zur Erhöhung der individualisierten Regelstudienzeit wird zum Beginn des Sommersemesters 2022 gegenstandslos und kann daher zum 1. April 2022 aufgehoben werden.

§ 16 – Erprobung von Lehrangeboten in digitaler Form unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie
Vollständigkeitshalber wird zudem zu § 16 berichtet. Dieser bedient sich der mit Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) neu eingefügten Verordnungsermächtigung aus § 3 Absatz 3 Satz 3 Hochschulgesetz bzw. § 50 Absatz 2a Satz 3 Kunsthochschulgesetz.

Über die Pandemie hinaus haben die Hochschulen das Bedürfnis formuliert, einzelne, insbesondere große Vorlesungen auch weiterhin vollständig digital durchführen zu können. Vor diesem Hintergrund wird es den Rektoraten ermöglicht zu regeln, dass einzelne Lehrveranstaltungen auch im Sommersemester 2022 in ausschließlich digitaler Form durchgeführt werden können. Dabei können die Hochschulen auf ihre

Erfahrungen aus der Epidemie zurückgreifen, welche Veranstaltungsformate sich vorzugsweise für eine rein digitale Durchführung eignen. Die Erprobung dieser Online-Formate ist aber als Ausnahme vom grundsätzlichen Vorrang der Präsenzlehre zu verstehen und soll nicht in einer Weise angewendet werden, dass sie die spürbare Rückkehr zum Präsenzbetrieb unterläuft. Als Folge der Durchführung der Lehrveranstaltung in digitaler Form, wird den Rektoraten in Satz 1 auch eine Regelungsbefugnis für die Abnahme von Online-Prüfungen erteilt. Daneben sind die Hochschulen auch weiterhin dazu angehalten, das klassische Lehrangebot durch ergänzende digitale Lehrangebote zu bereichern und zu erweitern, vgl. § 3 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz. Die neue Vorschrift ist ein erster Schritt, um die mit dem vorgenannten Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) ermöglichten Instrumente betreffend digitaler Lehre mit Leben zu füllen. Es ist geplant, zeitnah eine Arbeitsgruppe mit den Hochschulen zu bilden, in der das Nähere zu einer neuen Rechtsverordnung betreffend die digitale Lehre erarbeitet werden kann.

Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 und damit zum Ende des Sommersemesters 2022 außer Kraft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 28. März 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 und des § 82a Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von denen § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) eingefügt und § 82a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, sowie des § 50 Absatz 2a Satz 3 und des § 73a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), von denen § 50 Absatz 2a Satz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) eingefügt und § 73a durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, sowie des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hinsichtlich § 3 Absatz 3 Satz 4 und § 82a Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und hinsichtlich § 82a Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz:

Artikel 1

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), die durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziel dieser Verordnung ist es,

1. den Hochschulen und Studierendenschaften zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie (Epidemie) entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre und Studium sowie hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze und der Beschlussfassung von Gremien zu begegnen, um in Ansehung der Gewährleistungsverantwortung des Landes für die Hochschulen die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen, sowie

2. den im Rahmen der Epidemie erlangten Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form zu sichern und zu vertiefen."

2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „9a," gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Im Sommersemester 2022 sollen Hochschulprüfungen, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Prüfungsordnungen, in der Regel mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden."

bb) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort „sind" die Wörter „nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2 und 3" durch die Angabe „3 und 4" ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „gelten" die Wörter „für die Prüfungen des Sommersemesters 2022 nur nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates; für die einem früheren Semester ab dem Sommersemester 2020 zugeordneten Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 3" eingefügt.

b) In Absatz 4a werden die Wörter „), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2022 (GV. NRW. S. 24a) geändert worden ist," durch die Wörter „, 2022 S. 52) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 1, 5 und 7 bis 9 gelten nicht für Prüfungen, die dem Sommersemester 2022 zugeordnet sind. Satz 1 gilt nicht für die im Sommersemester 2022 ganz oder teilweise abgenommenen, einem früheren Semester zuzuordnenden Prüfungen."

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022" durch die Angabe „Sommersemester 2022" und werden die Wörter „im Regelfall" durch die Wörter „in der Regel" ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Zulässig ist auch die" durch das Wort „Die" und der Punkt am Ende durch die Wörter „ist zulässig." ersetzt.

6. § 9a wird aufgehoben.

7. Nach § 15 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4
Erprobung von Lehrangeboten in digitaler Form unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie; Geltungsdauer

§ 16
Erprobung von Lehrangeboten in digitaler Form unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie

Das Rektorat kann regeln, dass einzelne Präsenzlehrveranstaltungen oder Prüfungen im Sommersemester 2022 probeweise durch ausschließlich digital durchgeführte Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ersetzt werden können, wenn sich das Format der

jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet. In diesem Fall gilt hinsichtlich der Prüfungen § 6 Absatz 2 und 3 Satz 1, 3 und 4. Die Entwicklung und Durchführung ergänzender Online-Lehrangebote sowie von Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes bleiben unberührt."

8. Der bisherige § 16 wird § 17 und in Absatz 2 wird das Wort „April" durch das Wort „Oktober" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und 6 tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 28. März 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 und des § 82a Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von denen § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) eingefügt und § 82a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, sowie des § 50 Absatz 2a Satz 3 und des § 73a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), von denen § 50 Absatz 2a Satz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) eingefügt und § 73a durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, sowie des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hinsichtlich § 3 Absatz 3 Satz 4 und § 82a Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und hinsichtlich § 82a Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz:

Artikel 1

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), die durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GV.NRW. S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziel dieser Verordnung	
(1) Ziel dieser Verordnung ist es, **1.** den Hochschulen und ~~den~~ Studierendenschaften zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie (Epidemie) entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre und Studium sowie hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze und der Beschlussfassung von Gremien zu begegnen, um in Ansehung der Gewährleistungsverantwortung des Landes für die Hochschulen die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen~~.~~ **sowie** **2. den im Rahmen der Epidemie erlangten Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form zu sichern und zu vertiefen.**	**Amtliche Begründung:** Mit der Einfügung einer Regelung zur Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form wird dem Wunsch der Hochschulen entsprochen, größere Lehrveranstaltungen auch unabhängig von der pandemischen Lage digital durchführen zu können und damit den digitalen Lernfortschritt der Hochschulen aus der Corona-Pandemie fruchtbar zu machen. So

	können die Hochschulen einzelne digitale Formate beibehalten, ohne dass hierfür weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. Andernfalls müssten die Hochschulen die bestehenden digitalen Lehrangebote, die Präsenzlehrveranstaltungen ersetzen, womöglich in Gänze zurückfahren. Der Digitalisierungsfortschritt käme zum Stehen. Mit dem Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) wurden mit § 3 Absatz 3 Satz 3 Hochschulgesetz und § 50 Absatz 2a Satz 3 Kunsthochschulgesetz Verordnungsermächtigungen geschaffen, um das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie der Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente regeln zu können. Mit der Regelung in § 16 dieser Verordnung wird in einem ersten Schritt der Verantwortung des Landes Rechnung getragen, den Regellehrbetrieb in Präsenz mit den Möglichkeiten der Digitalisierung sachgerecht auszutarieren (LT.-Drs. 17/14963, S. 56).
(2) Das Rektorat wird bei der Ausübung der ihm durch diese Verordnung verliehenen Befugnisse die Wissenschaftsfreiheit sowie die Kunstfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigen.	
§ 2 Geltungsbereich	
(1) Diese Verordnung gilt für die staatlich getragenen Universitäten und Fachhochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) geändert worden ist, für die staatlichen Kunsthochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) geändert worden ist, und für die Hochschulen im Sinne des § 81 des Hochschulgesetzes. Hochschulen im Sinne dieser Verordnung sind die Universitäten,	

Fachhochschulen und Kunsthochschulen im Sinne des Satzes 1.	
(2) Für die Studierendenschaften der Hochschulen und der Hochschulen im Sinne des Absatzes 3 gelten die §§ 4 und 5 Absatz 7 dieser Verordnung.	
(3) Für die gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes staatlich anerkannten Hochschulen gelten die §§ 6 bis 8, 9a, 10 und 12 sowie vorbehaltlich anderer Regelungen des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule die §§ 3 bis 5 und 11 dieser Verordnung. Hinsichtlich der Hochschulen im Sinne des § 81 des Hochschulgesetzes bleibt Absatz 1 unberührt.	**Redaktionelle Anmerkung:** Der Verweis auf § 9a wird mit Wirkung vom 1. April 2022 gestrichen, vgl. Artikel 2
Teil 2 Regelungen betreffend das Studium	
§ 6 Online-Prüfungen	
(1) **Im Sommersemester 2022 sollen Hochschulprüfungen, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Prüfungsordnungen, in der Regel mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden.** Die Hochschulen sind **nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates** befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen. Der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gilt unter den Bedingungen der Epidemie und damit in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffenen sind. Die Hochschulen tragen insofern dafür Sorge, dass dieser auf die Bedingungen der Epidemie bezogene Grundsatz eingehalten wird.	**Amtliche Begründung:** Die Durchführung des Prüfungsbetriebs findet im Sommersemester 2022 in der Regel in Präsenz statt. Daher sind digitale Prüfungsformate nur in begründeten Fällen zulässig, wenn dies Regelungen des Rektorates vorsehen. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass die Hochschulen im Lichte des Grundsatzes regelmäßiger Präsenzprüfungen verantwortungsvoll mit den Ausnahmen umgehen werden. Im Übrigen bleibt es den Hochschulen unbenommen, mittels einer Änderung der einschlägigen Prüfungsordnung Online-Prüfungen auch unabhängig von der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung einzuführen; bei einer derartigen Einführung gelten die allgemeinen Regeln, insbesondere solche des Studiengangakkreditierungsrechts.
(2) Die Hochschule kann Online-Prüfungen auch außerhalb ihres Sitzes oder ihres Standortes durchführen oder durchführen lassen und sich dabei der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.	
(3) Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme nach Absatz 1 und der Durchführung nach Absatz 2 kann das Rektorat Regelungen erlassen; hierbei sind insbesondere Bestimmungen zur Sicherung des Datenschut-	**Amtliche Begründung:** Die Änderungen sind redaktionell.

zes zu treffen. Für diese Regelungen gilt Absatz 1 Satz ~~2~~**3** und ~~3~~**4** entsprechend. Regelungen des Rektorates betreffend die Zwischenprüfung und die juristische universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475) geändert worden ist, bedürfen der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium. Regelungen des Rektorates betreffend die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ersetzenden Prüfungen im Sinne des § 41 Absatz 2 Nummer 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, im Rahmen von Modellstudiengängen im Bereich Medizin bedürfen der Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.	
§ 7 Prüfungen und Prüfungsordnungen	
(1) Die Form der in der Prüfungsordnung geregelten Prüfung kann durch eine andere Form ersetzt werden. Des Gleichen kann die in der Prüfungsordnung geregelte Dauer der Prüfungsleistung geändert werden. Das Rektorat regelt hierzu das Nähere.	
(2) Die Hochschule kann von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen für einzelne oder sämtliche Hochschulstudiengänge treffen hinsichtlich 1. der Lehrform und der Teilnahmevoraussetzungen der Prüfungsleistungen, 2. der Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen, 3. der Zahl und Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,	

4. nachteilsausgleichender Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, 5. der Prüfungsorgane und des Prüfungsverfahrens, 6. der Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie des innerhalb der Hochschule einheitlich geregelten Näheren zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, 7. der Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, 8. der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und der Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sowie 9. der Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und der Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion. Satz 1 gilt hinsichtlich eines künstlerischen Studienganges, für den eine Ausnahme im Sinne des § 52 Absatz 3 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes vorgesehen worden ist, entsprechend hinsichtlich der Regelungserfordernisse im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5 des Kunsthochschulgesetzes. § 6 Absatz 2 gilt hinsichtlich Prüfungen, die nicht online abgenommen werden, entsprechend. Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 erlässt das Rektorat. Regelungen in Prüfungsordnungen, welche eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung regeln, finden für diese Lehrveranstaltung keine Anwendung, wenn diese nicht online, sondern als Präsenzlehrveranstaltung	

durchgeführt wird, es sei denn, Regelungen des Rektorates sehen anderes vor.	
(3) Soweit Regelungen des Rektorates dies vorsehen, können Leistungen von Prüfungen unbenotet bleiben oder kann geregelt werden, dass benotete Leistungen nicht in die Gesamtnote einfließen. Nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates müssen in besonderen Fällen, insbesondere in Fällen einer sozialen Notlage, eines Hochschulwechsels hinsichtlich der ehemaligen Hochschule und in Fällen der Ablegung von Prüfungen, mit denen das Studium erfolgreich abgeschlossen werden soll, Studierende für die Abnahme dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester nicht eingeschrieben sein; für Zwecke der Prüfungsverwaltung können sie so gestellt werden, als seien sie eingeschrieben.	
(4) Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich. Soweit Prüfungsordnungen die Teilnahme an einer Prüfung zu Zwecken der Notenverbesserung vorsehen und soweit Studierende an einer derartigen Prüfung teilnehmen, gilt auf Antrag der oder des Studierenden diese Prüfung als nicht unternommen; gilt die Prüfung nach Maßgabe des Halbsatzes 1 als nicht unternommen, ist die oder der Studierende hinsichtlich der Berechtigung des Antritts zu einer Prüfung zu Zwecken der Notenverbesserung so gestellt, als ob das Semester, in dem die als nicht unternommen geltende Prüfung abgelegt wurde, nicht stattgefunden hätte. Die Sätze 1 bis 3 gelten **für die Prüfungen des Sommersemesters 2022 nur nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates; für die einem früheren Semester ab dem Sommersemester 2020 zugeordneten Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 3** vorbehaltlich anderer Regelungen des Rektorates. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die staatliche Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ vom 12. Dezember	**Amtliche Begründung:** Das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu den prüfungsrechtlichen Erleichterungen nach § 7 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 wird für das Sommersemester 2022 mit Blick auf den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung umgekehrt. Die Erleichterungen gelten mithin nur noch nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates; fehlen solche, gelten die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung. Für die Rektorate besteht weiterhin die Möglichkeit, Freiversuche u.a. wieder zuzulassen, wenn insbesondere aus Gründen der Organisation des Lehr- und Prüfungsgeschehens und daher mit Blick auf den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung der vorhergehenden und der nachfolgenden Kohorten eine derartige Regelung vertretbar ist. Mit Blick auf den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gelten für die dem Wintersemester 2021/2022 zugeordneten, aber erst im Sommersemester 2022 abgenommenen Prüfungen diejenigen Regelungen, die im Wintersemester 2021/2022 gegolten haben. Im Wortlaut des Satzes 4 ist dies ausgeführt.

2005 (GV. NRW 2006 S. 23), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2019 (GV. NRW. S. 893) geändert worden ist. Für Prüfungsleistungen innerhalb der juristischen universitären Schwerpunktbereichsprüfung gelten die Sätze 1 bis 3 nur nach Maßgabe der Prüfungsordnung oder von Regelungen des Rektorates; diese bedürfen der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium. Für die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ersetzenden Prüfungen im Sinne des § 41 Absatz 2 Nummer 3 der Approbationsordnung für Ärzte im Rahmen von Modellstudiengängen im Bereich Medizin gelten die Sätze 1 bis 3 nur nach Maßgabe der Prüfungsordnung oder von Regelungen des Rektorates; diese sowie Regelungen nach Absatz 1 Satz 3 betreffend die Form und Dauer der Prüfungen im Sinne des Halbsatzes 1 bedürfen der Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.	
(4a) Befindet sich ein Studierender aufgrund der Vorschriften der §§ 14 bis 17 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 24. November 2021 (GV. NRW. S. 1199c, ber. S. 1384, **2022 S. 52**)~~, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2022 (GV. NRW. S. 24a)~~ **in der jeweils geltenden Fassung** ~~geändert worden ist~~, in Quarantäne, ohne dass sie oder er im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt ist, gilt sie oder er als prüfungsunfähig erkrankt. Ist die Teilnahme an einer Prüfung aus der häuslichen Quarantäne im Wege einer Online-Prüfung möglich, gilt Satz 1 nur auf Antrag der oder des Studierenden.	**Amtliche Begründung:** Die Änderungen sind redaktionell.
(5) Vor dem Erlass von Regelungen nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 4 sowie den Absätzen 3 und 4 ist das Rektorat gehalten, das Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen herbeizuführen. § 6 Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.	
(6) In dem Prüfungsausschuss müssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hochschulgesetzes oder § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Kunsthochschulgesetzes vorbehaltlich anderer Regelungen in der Grundordnung nicht	

vertreten sein. Zudem dürfen dem Prüfungsausschuss vorbehaltlich anderer Regelungen in der Grundordnung auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind.	
(7) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 1, 5 und 7 bis 9 gelten nicht für Prüfungen, die dem Sommersemester 2022 zugeordnet sind. Satz 1 gilt nicht für die im Sommersemester 2022 ganz oder teilweise abgenommenen, einem früheren Semester zuzuordnenden Prüfungen.	**Amtliche Begründung:** Die Befugnisse des Rektorats, hinsichtlich der Abnahme von Prüfungen von Prüfungsordnungen abweichende Regelungen zu erlassen, werden für das Sommersemester 2022 angesichts der Entwicklung der pandemischen Lage zurückgeführt. Aufgrund einer weitgehenden Rückkehr zum Regellehrbetrieb in Präsenz können die Regularien der Prüfungsordnungen wieder greifen. Einzelne Befugnisse nach Absatz 2 bleiben erhalten, um den durch die Epidemie verursachten weiterhin bestehenden Einschränkungen der vorangegangenen Semester – etwa mit Blick auf die Verlagerungen des Prüfungsgeschehens über Semestergrenzen hinweg – auch weiterhin organisationsrechtlich Rechnung tragen zu können. Absatz 7 Satz 2 trägt dem prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung.
§ 8 Lehrveranstaltungen; Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten; Präsenzlehr- und -prüfungsbetrieb	
(1) Im ~~Wintersemester 2021/~~**Sommersemester** 2022 soll die Lehre ~~im Regelfall~~ **in der Regel** in der Form von Lehrveranstaltungen mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden (Präsenzlehrveranstaltungen) durchgeführt werden. ~~Das Rektorat kann regeln, dass Lehrveranstaltungen in begründeten Fällen ausnahmsweise in digitaler Form durchgeführt werden, soweit ansonsten ein Viertel der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden.~~ ~~Das Rektorat kann ansonsten Regelungen erlassen betreffend~~ ~~1. die Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen; die Sätze 1 und 2 bleiben unberührt, sowie~~	**Amtliche Begründung:** Die Durchführung des Lehrbetriebs findet im Sommersemester 2022 in der Regel in Präsenz statt. Digitale Lehrformate, die eine Präsenzlehrveranstaltung vollständig ersetzen, sind daher nur in begründeten Fällen zulässig. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass die Hochschulen im Lichte des Grundsatzes regelmäßiger Präsenzlehre verantwortungsvoll mit den Ausnahmen umgehen werden.

~~2. den Zugang zu nicht nur unwesentlich auch der Lehre dienenden Gebäuden und Räumlichkeiten der Hochschule; das Rektorat kann dabei insbesondere regeln, dass nur immunisierte und getestete Personen im Sinne des § 2 Absatz 8 und 8a der Coronaschutzverordnung vom 11. Januar 2022 (GV. NRW. S. 2b), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Januar 2022 (GV. NRW. S. 24a) geändert worden ist, Zugang zu diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten erhalten.~~ ~~Zulässig ist auch die~~ **Die** Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten **ist zulässig**. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.	
(2) Das Rektorat ist befugt, hinsichtlich des Rechts zum Besuch von Lehrveranstaltungen nach § 59 des Hochschulgesetzes und § 51 des Kunsthochschulgesetzes Regelungen zu erlassen.	
(3) Diese Verordnung regelt nicht die infektionsschutzrechtliche Zulässigkeit des Lehr- und Prüfungsbetriebs, welcher in physischer Anwesenheit der an diesen Betrieb teilnehmenden Personen durchgeführt werden soll; diese ist gesondert geregelt. Soweit nach der Feststellung des Ministeriums das Infektionsschutzrecht oder die auf seiner Grundlage erlassenen Regelungen nicht mehr zulassen, dass die Lehrveranstaltungen der Hochschule überwiegend in Präsenz durchgeführt werden, darf das Rektorat regeln, dass und welche Lehrveranstaltungen, die bislang als Präsenzlehrveranstaltung durchgeführt worden sind, künftig in digitaler Form durchgeführt werden.	
§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen	
Das Rektorat kann Regelungen erlassen, die die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 63a des Hochschulgesetzes und des § 55a des Kunsthochschulgesetzes erleichtern.	

§ 9a Regelstudienzeit	
(1) Die individualisierte Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 in einen Hochschulstudiengang oder in einen Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, eingeschrieben sind und soweit sie nicht beurlaubt sind, oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes oder § 44 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes zugelassen sind, um ein Semester erhöht. Das Rektorat kann regeln, dass Satz 1 auch für beurlaubte Studierende gilt. Satz 1 gilt nicht 1. für Studierende von Studiengängen der Hochschulen im Sinne des § 81 des Hochschulgesetzes, die nicht nach Maßgabe des § 81 des Hochschulgesetzes bezuschusst werden, sowie 2. für Studierende der Hochschulen im Sinne des § 2 Absatz 3, soweit Regelungen der Hochschule dies bestimmen; zuständig für den Erlass von Regelungen nach Halbsatz 1 ist vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Trägers der Hochschule das Rektorat. Satz 1 gilt nicht für Studierende der Kunsthochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes, soweit Regelungen des Rektorates dies bestimmen.	**<u>Redaktionelle Anmerkung:</u>** § 9a wird mit Wirkung vom 1. April 2022 aufgehoben, vgl. Artikel 2 und die dortige Begründung.
(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, nicht, wenn die staatlichen Vorschriften, in denen die generelle Regelstudienzeit dieses Studienganges geregelt ist, für das Wintersemester 2021/2022 bereits eine Erhöhung dieser Regelstudienzeit um ein Semester für die Studierenden oder Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des Absatzes 1 vorsehen.	
Teil 4 **Erprobung von Lehrangeboten in digitaler Form unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie; Geltungsdauer**	

§ 16 Erprobung von Lehrangeboten in digitaler Form unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie	
Das Rektorat kann regeln, dass einzelne Präsenzlehrveranstaltungen oder Prüfungen im Sommersemester 2022 probeweise durch ausschließlich digital durchgeführte Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ersetzt werden können, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet. In diesem Fall gilt hinsichtlich der Prüfungen § 6 Absatz 2 und 3 Satz 1, 3 und 4. Die Entwicklung und Durchführung ergänzender Online-Lehrangebote sowie von Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes bleiben unberührt.	**Amtliche Begründung:** § 16 bedient sich der neu eingefügten Verordnungsermächtigung aus § 3 Absatz 3 Satz 3 Hochschulgesetz bzw. § 50 Absatz 2a Satz 3 Kunsthochschulgesetz. Auf die Begründung zu § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird verwiesen. Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes dürfen die Hochschulen Online-Lehrveranstaltungen nur ergänzend anbieten. Online-Lehrveranstaltungen in diesem bloß ergänzenden Sinne sind solche Veranstaltungen, die ausschließlich digital stattfinden. Es sind nicht solche Veranstaltungen, bei denen die Präsenzlehre durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente unterstützt wird. Die neue Regelung ermöglicht nun probeweise über die Beschränkung auf eine derartige bloße Ergänzung der Präsenzlehre hinaus eine ausschließlich digital angebotene Lehre. Über die Pandemie hinaus haben die Hochschulen das Bedürfnis formuliert, einzelne, insbesondere große Vorlesungen auch weiterhin digital durchführen zu können. Diese Möglichkeit wird den Hochschulen im Sommersemester 2022 zur Erprobung in einzelnen Fällen eingeräumt. Dabei können die Hochschulen auf ihre Erfahrungen aus der Epidemie zurückgreifen, welche Veranstaltungsformate sich vorzugsweise für eine rein digitale Durchführung eignen. Die Erprobung dieser Online-Formate dient nicht der Pandemiebewältigung und ist daher unabhängig vom Infektionsgeschehen. Sie ist als Ausnahme vom grundsätzlichen Vorrang der Präsenzlehre zu verstehen und soll nicht in einer Weise angewendet werden, dass nicht in einer spürbaren Weise zum Präsenzbetrieb zurückgekehrt wird. Vielmehr soll sich die Beibehaltung einzelner, die klassische Präsenzlehrveranstaltung ersetzender digitaler Formate als Bereicherung für die Studierenden darstellen und den Digitalisierungs-Lernfortschritt aus der Pandemie nutzen. Satz 3 stellt klar, dass die Befugnis der Hochschulen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes durch Satz 1 nicht berührt wird. Die Befugnisse der

	Hochschulen werden mithin durch Satz 1 gegenüber ihren derzeitigen Befugnissen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes erweitert. Satz 1 gibt den Rektoraten zudem eine Regelungsbefugnis für die Abnahme von Online-Prüfungen. Diese Vorschrift ist prüfungsrechtlich und datenschutzrechtlich erforderlich. Die Allgemeinen Vorschriften nach Teil 3 dieser Verordnung finden Anwendung. Der Verweis auf § 6 Absatz 3 Satz 1, wonach hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme insbesondere Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes zu treffen sind, sichert die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Online-Prüfungen. Eine solche qualitative Regelung hinsichtlich des erforderlichen Datenschutzes ist von der vorgenannten Verordnungsermächtigung gedeckt (vgl. LT.-Drs. 17/14963, S. 56). Darüber hinaus kann gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 Hochschulgesetz in der Prüfungsordnung geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können. Die rektoratsseitigen Regelungen erleichtern im Lichte dieser Möglichkeit die Einführung Formate ausschließlich digitaler Lehre. Die Befugnisse der Fachbereichsräte bleiben angesichts des § 13 dieser Verordnung unberührt. Für die Heilberufs- und Gesundheitsfachberufsstudiengänge ist trotz den Regelungen der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zum Lehr- und Prüfungsbetrieb der zwingende Vorrang der berufsrechtlichen Regelungen auf Bundesebene zu beachten. Vorrangig zu beachtende Regelungen können sich insbesondere auch aus den Approbations- und Ausbildungsordnungen ergeben. Dies gilt umso mehr, wenn die Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Es bleibt dem Ministerium unbenommen, im Lichte der Gewährleistungsverantwortung des Landes für ein qualitätsvolles Hochschulwesen zu geeigneter Zeit im Rahmen seiner allgemeinen Informationsbefugnis die Hochschulen um einen Erfahrungsbericht hinsichtlich der von Präsenz auf Digitalität umgestellten Lehrveranstaltungen zu bitten .

~~§ 16~~ § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.	
(2) Diese Verordnung tritt am 1. ~~April~~ **Oktober** 2022 außer Kraft.	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und 6 tritt am 1. April 2022 in Kraft.	**Amtliche Begründung:** Die für das Wintersemester 2021/2022 geltende Regelung zur Erhöhung der individualisierten Regelstudienzeit wird zum Beginn des Sommersemesters 2022 gegenstandslos und kann daher zum 1. April 2022 aufgehoben werden.

Düsseldorf, den 28. März 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Pfeiffer-Poensgen

Isabel Pfeiffer-Poensgen